



# Merkblatt: Beurteilung von Lärm und Staub bei Kiesgruben

Hrsg.: Landratsamt München – Wasserrecht und Wasserwirtschaft  
Stand: September 2017

Bei Kiesabbauvorhaben im Landkreis München ist vom Antragsteller ein Gutachten vorzulegen, aus dem sich ergibt, ob und unter welchen Auflagen das Vorhaben genehmigt werden kann. Dabei ist es **sinnvoll**, dass sowohl der von der Kiesgrube ausgehende Lärm als auch die Staubbelastung für die Umgebung von **einem** Gutachter beurteilt werden. Das Gutachten ist von einer amtlich bekannt gegebenen Stelle nach § 29b BImSchG zu erstellen, die auf der Website [http://www.lfu.bayern.de/luft/p26\\_messstellen/index.htm](http://www.lfu.bayern.de/luft/p26_messstellen/index.htm) recherchiert werden kann.

Dieses Merkblatt soll einen Überblick über Erstellung von Gutachten geben. Die aufgeführten Punkte sind im Gutachten zu berücksichtigen.

## 1. GRUNDSÄTZLICHES / BAUPLANUNGSRECHTLICHE ZULÄSSIGKEIT

- Grundsätzlich ist die Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 09.06.1995 „Richtlinien für Anlagen zur Gewinnung von Kies, Sand, Steinen und Erden“ zu berücksichtigen.
- Ein Vorhaben kann bauplanungsrechtlich unzulässig sein, wenn z. B. Zu- und/oder Abfahrtswege mit Lkw durch schutzwürdige Gebiete, insbesondere WR oder WA führen (siehe § 15 BauNVO). Das bedeutet, dass derartige Konstellationen soweit als möglich vermieden werden sollen.

## 2. FACHTECHNISCHE BERECHNUNGS- UND BEURTEILUNGS-GRUNDLAGEN

TA Lärm vom 26.08.1998  
TA Luft vom 24.07.2002  
DIN 4109: Nr. 4.1 für die maßgeblichen Immissionsorte  
DIN 4150 für Erschütterungen  
DIN ISO 9613-2  
VDI 2571  
RLS-90 und 16. BImSchV für den Fahrverkehr  
DIN 18005

## 3. ÖRTLICHE GEGEBENHEITEN

- Einstufung der Umgebung (Betriebsgelände einschließlich Fahrwege sowie die nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen) gemäß BauNVO (Reines Wohngebiet, Allgemeines Wohngebiet, Mischgebiet, Dorfgebiet, Außenbereich) insbesondere anhand gemeindlicher Bauleitpläne (BebPlan, FNP)
- Beschreibung des Geländes (Orographie, Topographie) und Berücksichtigung meteorologischer Einflüsse (insbesondere Hauptwindrichtung)

## 4. LÄRM- UND ERSCHÜTTERUNGSSCHUTZ

- Auswahl und Zuordnung der maßgeblichen Immissionsorte nach Nr. 6.6 und Anhang A.1.3 TA Lärm
- Beschreibung der Immissionsorte nach Lage und Höhe
- Nennung der jeweils maßgeblichen Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1 TA Lärm in Abhängigkeit von der Gebietskategorie der Nachbarschaft, getrennt für Tag/Nacht, Außen/Innen, Spitzenpegel, Berücksichtigung von Zuschlägen, etc.
- **Wichtig:** Berücksichtigung etwaiger Vorbelastungen i. S. der TA Lärm; alle relevanten Schallquellen (Gewerbelärm) sind in die Berechnung einzubeziehen.
- Einhaltung der schalltechnischen Orientierungswerte nach Beiblatt 1 DIN 18005 für den Fahrverkehr außerhalb des Betriebsgeländes (Werte der 16. BImSchV sind nur als unvermeidbar oberste Schranke in Betracht zu ziehen)
- Berücksichtigung des LfU-Arbeitspapiers „Anforderungen zum Lärmschutz bei der Planung von Abbauflächen für Kies, Sand und andere Bodenschätze“, LfU-2/1, Augsburg Juni 2001
- Bewertung möglicher Erschütterungsimmissionen nach DIN 4150 Teil 2

## 5. LUFTREINHALTUNG

- Berechnung von Immissionswerten für Staubniederschlag (s. a. Ziffer 4.3.1 TA Luft), soweit dies nicht wegen geringer Emissionsmassenströme, wegen geringer Vorbelastung oder irrelevanter Zusatzbelastungen (s. a. Ziffer 4.1 TA Luft) entfallen kann. Die Ermittlung von Immissionskenngrößen kann ebenfalls unterbleiben, wenn eine gutachterliche Prüfung im Einzelfall ergibt, dass der damit verbundene Aufwand unverhältnismäßig wäre (schriftliche Aussage erforderlich).
- Aussage zur Einhaltung der Anforderungen nach Ziffer 5.2.3 TA Luft zur Vermeidung bzw. Verminderung von Staubemissionen (auf dem Betriebsgelände, auf den Zu- und Abfahrtsstraßen) und -immissionen.

## 6. GERÄTE / MASCHINEN

- Die eingesetzten Maschinen und Geräte sollten dem Stand der Technik entsprechen (Berücksichtigung der 28. BImSchV für Motoren in mobilen Maschinen und Geräten sowie der 32. BImSchV Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung).
- Bei Einsatz von stationären Motoren (Dieselmotore zum Antrieb von Maschinen, Aggregaten, Generatoren, etc.) ist eine etwaige Genehmigungspflicht nach BImSchG zu prüfen.

## 7. AUSWERTUNG UND FESTLEGUNG VON ANFORDERUNGEN

- Zusammenstellung der ermittelten Beurteilungspegel bzw. der Anhaltswerte für Erschütterungen und der Auswirkungen hinsichtlich der Luftreinhaltung
- Vergleich mit den einschlägigen Richtwerten
- Interpretation der Ergebnisse
- Festlegung von Maßnahmen

## 8. ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassung der Ergebnisse sowie Formulierung **konkreter Auflagenvorschläge** (einschließlich Betriebszeiten), um die gesetzlichen Anforderungen gemäß § 22 BImSchG (Betreiberpflichten) erfüllen zu können. Es sind eindeutig formulierte, in den Bescheid übernehmbare Auflagenvorschläge in Form einer Aufzählung aufzuführen. Die vorgeschlagenen Auflagen müssen im behördlichen Vollzug auch umgesetzt werden können, d. h. sie müssen praktikabel, wirksam und überwachbar sein.

## 9. ANHANG

Als Anhang zum Gutachten ist ein Lageplan mit Darstellung der Immissionsorte und der Emissionsquellen sowie der Berechnungsteil beizulegen.